

3. 634. (2) Nr. 844.
K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Criminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß beim k. k. Bezirksgerichte zu Adelsberg einige Stücke Brasil-Färbholz, im Gewichte von 5 Centner 10 Pfund, erliegen, welche am 11. März l. J. zu Adelsberg dem Georg Faidiga, Inassen in Kleinottof, als verdächtig beanständet wurden, und von ihm angeblich am 8. März l. J. auf der Gemeinde-weide bei Kleinottof in einem Gebüsch versteckt gefunden worden sind. — Der Eigenthümer jenes, muthmaßlich von einem Diebstahle herrührenden Brasilholzes, wolle sich wegen Rückhalt desselben entweder an das k. k. Bezirksgericht zu Adelsberg, oder an dieses k. k. Criminalgericht wenden. — Laibach am 30. März 1850.

3. 662. (1) Nr. 3380.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Eheleuten Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, Eigenthümer der Herrschaften Laas und Schneeberg, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Wilhelm Ruff Klage auf Bezahlung der seit 1. Mai 1848 bis 1. Nov. 1849 rückständigen 5% Zinsen pr. 233 fl. 10¹/₂ C. M. aus dem auf der Herrschaft Laas und Schneeberg intabulirten Capitale pr. 3109 fl. 14¹/₂ C. M. eingebraucht und um eine Tagelohnung, welche auf den 8. Juli 1850 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde, nachgesucht. Da der Aufenthaltort der Beklagten, Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Andreas Napreth, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da dieselben sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 26. März 1850.

3. 660. (1) Nr. 2759.

Concursauschreibung.

Bei dem in die dritte Gehaltsklasse der Unterämter eingereichten Navigationsamte Salloch ist die Einnehmerstelle, mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden, dem Gesuche einer Natural-Wohnung, oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution, im Betrage des Jahresgehältes, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle, zu deren Befehung der Concurs bis letzten April 1850 eröffnet wird, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin die Nachweisung über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, dann über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache zu liefern ist, innerhalb der Concursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Cameralgebietes verwandt oder verschwägert sind, dann ob sie die Caution in Barem, oder aber hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von der k.

k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 22. März 1850.

3. 625. (3) Nr. 2070.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Kappel in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, virlichsn. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Districtsverlag in Klagenfurt zu fassen, welcher 5¹/₂ Meilen entfert ist, und es sind demselben 22 Trafikanten zugetheilt. — Als Stämpel-Kleinverschleißer ist derselbe dem k. k. Gefällen-Hauptamte zur Fassung zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. Februar 1849 bis Ende Jänner 1850 einen Verschleiß an Tabakmaterial mit 17250 Pfund,

und im Gelde mit 7876 fl. 54¹/₂ kr.
dann an Stämpelpapier mit 693 „ 30 „

zusammen also mit 8570 fl. 24¹/₂ kr.
— Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 4% vom Tabakverschleiß überhaupt 315 fl. 4¹/₂ kr.
und vom Stämpelverschleiß 13 „ 52 „
dann mit Einrechnung des auf 290 „ 22¹/₂ „

entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 619 fl. 19 kr., doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 600 fl. für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissiongeschäftes, und zwar binnen längstens sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 60 fl. vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Cassa zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 27. April 1850 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik zu Kappel in Kärnten“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium; b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen wil, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder, die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine die immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die gleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte nach

den Bestimmungen der Verleger-Instruction einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die nähern Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Den noch nach dem frühern Concessions-system bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es frei gestellt, sich um die Uebersehung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefäll hiedurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Ubertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und des öffentlichen Ruhestandes, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes auf 30 kr. Stämpel: Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Kappel in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von . . . (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. — Die in der Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier angegeschlossen. — (Datum, eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort.)

Von Außen:
Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Kappel in Kärnten.

3. 626 (3) Nr. 69.
Licitations-Anzeige.

In Folge hohen Oberstallmeisteramts-Verordnungen vom 12. und 26. März 1850, Zahl 491 und 602, wird der Bau eines Mutterstuten-Laufstalles in dem k. k. Karster Hofgestüte zu Lippizza im Wege öffentlicher Absteigerung ausgedoten werden. — Die Verhandlung wird am 10. April 1850, Vormittag 10 Uhr in der Hofgestütamts-Kanzlei zu Lippizza eröffnet, wo auch der bezügliche Bauplan, Vorausmaß und Uberschlag täglich eingesehen werden können. Laut genehmigten Bauentwurfes betragen die Kosten der herzustellenden Professionisten Arbeiten und Materiallieferungen und zwar:

für die Erdarbeit	2.312 —
„ „ Maurer- und Stuckatorarbeit	15.017 18
„ „ Steinmeharbeit	3.789 17
„ „ Bauholzherbeischaffung	9.172 16
„ „ Zimmermanns- und Ziegeldeckerarbeit sammt Beischaffung der Häng- und Hohlziegel	5.111 —
„ „ Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeit	2.764 10
„ „ Spenglerarbeit	515 46

Zusammen . 38.781 47

Bedingnisse.

1. Auf die hiezu erforderlichen Materialien sind bereits **500** Kubikflaster Bruchsteine, **600** Kubikschuh abgelöschter Kalk, **2000** Kubikschuh Mauerwand, die rohen Gewändsteine zu den Stallthoren und Fenstern, **600** Currentschuhe Futterbaren und die erforderlichen Steinmeharbeiten contrahirt. — 2. Nachdem die Erarbeiten sich nicht mit Bestimmtheit ziffermäßig angeben lassen, so werden selbe nach jedesmaliger Arbeit, bevor an den Fundamenten zu mauern angefangen wird, von dem Bauleiter im Beiseyn eines Herrn Gestütsbeamten und des Ersterhebers oder dessen Bevollmächtigten abgemessen. Ueber diese Ausmaßen ist ein Plan zu entwerfen, die Maße auf selbem genau anzugeben, von dem Beamten zu bestätigen, und dieser Plan dient als Basis zur Berechnung. — 3. Sämmtliche Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeiten sind genau im Einklange mit derlei für Prostranegg bereits angefertigten Mustern, und alle übrigen dort nicht bestimmten Sorten nach den dießfalls vorliegenden Zeichnungen anzufertigen und selbe werden als abgeliefert erst dann anzusehen seyn, wenn ihre gehörige Aufstellung und Anbringung in den betreffenden Gebäuden vollzogen ist. — 4. Die vorbenannten Baulichkeiten sind in der Art in Angriff zu nehmen, daß der ganze Bau bis Ende Dezember 1850 vollendet seyn muß. — 5. Alle für diese Bauobjecte erforderlichen Materialien müssen von der besten Qualität, so wie alle mit diesen Bauausführungen verbundenen Arbeiten auf das Solideste ausgeführt seyn, und es darf gar keine Abweichung von den dießfälligen Plänen und Mustern vorkommen. — 6. Ist sich genau nach den Andeutungen des von Seite des k. k. Hofgestüttes zur Ueberwachung des Baues aufgestellten Maurerpoliers, welche er während dessen Fortschreitens anzuordnen für nöthig erachtet, zu richten, und um so sicherer, als dieselben nur im Einklange der betreffenden Pläne und Modelle stehend und als vom k. k. Herrn Schloßhauptmann Schüch, als Oberleiter der Baulichkeiten, ausgehen werden. — 7. Hat jede Uebergabe und respective Uebernahme nach Current-, Quadrat- und Kubikmaßen in Gegenwart des Hofgestütmeisters und des betreffenden Maurerpoliers Statt zu finden. 8. Gleich nach erfolgter Abmessung, sowie nach Einlieferung der parthienweise übernommenen Material-Gegenstände, wie auch für vollendete andere Hand- und Professionisten-Arbeiten, kann der Ersterher darauf rechnen, daß die bare Bezahlung zu den festgesetzten Preisen gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen jedesmal unweigerlich geleistet werden wird. — 9. Behält sich das Hofgestütamt vor, alle Materialien und sonstigen Professionisten-Arbeiten, welche die vorgeschriebene Qualität nicht besitzen sollten, zurückzuweisen, nicht minder aber auch das Recht, von den angeführten Quantitäten und zwar zu den bestimmten Preisen, nach Maß des Bedarfes entweder mehr oder weniger ansprechen zu dürfen. — 10. Die Licitanten sind vor der Vornahme der Licitation gehalten, ein nach ihrem etwaigen Lieferungs-Verdienste approximativ zu berechnendes 5% Badium zu erlegen, welches dem Richtersterher nach abgehaltener Verhandlung gegen Bestätigung rückgestellt wird. Der Ersterher, oder wenn deren für die einzelnen Artikel mehrere sind, haben dieses 5% Badium auf die vorgeschriebene und nach dem Lieferungs-Verdienste genau zu berechnende 10% Caution zu ergänzen, welche bei dem k. k. Gestütamt bis zur vollendeten Lieferung oder Arbeit zu erliegen hat. — 11. Das Badium so wie die Caution kann entweder in Barem, oder in legalen Hypothekar-Instrumenten, oder aber in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Wiener Curse erlegt werden. — 12. Diese Caution hat für den Fall, als die Ersterher unterlassen sollten, die eingegangenen gesammten Verbindlichkeiten zur bestimmten Zeit zu erfüllen, zur Schadloshaltung des k. k. Hofgestütamtes derart zu dienen, daß dasselbe solche entweder ganz einziehe, oder bei anderweitiger Beischaffung sowohl der Material-

Einlieferung, als der Bauarbeitenleistung und bei sich hiebei etwa ergebenden höheren Preisen sich hieraus schadlos halten könne, und sollte in einem solchen Falle die Caution nicht zureichen, so haben die Unternehmer auch mit ihrem sonstigen, wie immer Namen habenden Vermögen zu haften. — 13. Nachdem das aufgenommene Licitations-Protocoll zugleich die Stelle des Contractes zu vertreten hat, so wird dasselbe nach erfolgter Ratification mit dem gesetzlichen Stempel auf Rechnung der Ersterher zu versehen seyn. — 14. Von der Unterfertigung des besagten Licitations-Protocolls übergeht für den Ersterher die Erfüllung der vorstehenden Bedingnisse allsogleich, für das Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn die Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt seyn wird, und im Falle als dieselbe verweigert werden sollte, ist die gegenwärtige Verhandlung als nichtig zu betrachten, und würden die Ersterher hievon mit Beschleunigung, unter Rückgabe der eingelegten Caution, in die Kenntniß gesetzt werden. — Vom k. k. Kaiser Hofgestütamte. Lippiza am 1. April 1850.

3. 656. (1) Nr. 2319.

K u n d m a c h u n g.

Am 15. April wird bei dieser Bezirks-hauptmannschaft von 10 bis 12 Uhr Vormittags die Licitation zur Sicherstellung der Vorspannsverföhrung aus der Marschstation Adelsberg in der Richtung nach den weiteren Stationen, an demselben Tage Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Versteigerung zur Sicherstellung der Vorspannsverföhrung aus den Marschstationen Präwald und Senofetsch ebenfalls in Adelsberg, dann am 12. April bei dem Marsch- und Vorspanns-Commissariate in Voitsch für die Marschstation Voitsch, am 13. April bei dem k. k. Steueramte in Planina, Vormittags für die Station Planina und Nachmittags für die Station Zirkniz, am 15. April bei dem k. k. Steueramte Laas für die Marschstation Laas und Obtak, am 12. April bei der k. k.

3. 636. (3) Nr. 301.

Licitations-Verlautbarung.

Da von den dießjährigen, im k. k. Straßen-Districte Oberlaibach auszuföhrenden Kunstbauten bei der zweiten, am 3. d. M. abgehaltenen Minuendo-Versteigerung der Baugesegenstand Post-Nr. 1 um den Fiscalpreis abermals nicht an Mann gebracht worden ist, so wird dießfalls, auf den § 10 der bezüglichen Licitations-Bedingnisse gestüzt, eine dritte Minuendo-Versteigerung über alle dortigen Bauobjecte, zuerst im Einzelnen und dann zusammen, vorgenommen

Expositur Dornegg zu Feistritz für die Marschstation Sagurie für die Zeit vom 1. Mai bis letzten October 1850 vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß auch schriftliche Anbote angenommen werden; welche jedoch vor dem Beginne der Licitation versiegelt und mit dem Vadium belegt, eingereicht werden müssen, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt zurückgestellt werden.

Wovon die Unternehmungslustigen verständigt werden.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg den 5. April 1850.

3. 620. (3) Nr. 815.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgermein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Franziska Großmann von Sessana, durch ihren Ehegatten Herrn Franz Großmann, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Wilhelm Schmuß von Wippach gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 21. Jänner 1850, Z. 325, auf 6751 fl. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 18, Rect. Z. 7, dann Urb. Fol. 17^{1/2}, R. Z. 13, ferners Urb. Fol. 104, R. Z. 21 und Urb. Fol. 9, R. Z. 22 vorkommenden Realitäten wegen der Frau Executionsföhrerin schuldigen 294 fl. 20 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfagungen auf den 18. Mai, dann den 19. Juni und den 20. Juli 1850, jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Wippach am 22. Februar 1850.

3. 623. (3)

Wohnung zu vermietthen.

An der Wiener Straße Nr. 53 sind im ersten Stocke 5 Zimmer nebst Küche, Keller, Speise, Boden und Kammer von Georgi an zu vergeben. Auskunft erhält man nächst der Stern-Allee Haus-Nr. 32 zu ebener Erde.

werden; welches man mit dem Bedeuten zur Kenntniß bringt, daß jeder Licitant vor Beginn der mündlichen Licitation das 5% Badium des Fiscalpreises eines oder mehrerer Objecte zusammen, entweder im barem Gelde, oder in börsenmäßigen Staatspapieren der Licitations-Commission zu erlegen, im Erstehungsfalle aber, nach dem erzielten Mindestbote die Caution mit 10% zu ergänzen hat. Versiegelte Offerte, wenn dieselben der Vorschrift gemäß verfaßt sind, und daß 5% Badium enthalten, können nur vor dem Beginne der Versteigerung der Licitations-Commission überreicht werden.

Benennung der Straße des Districtes	Post-Nr.	Licitations-Gegenstand	Fiscal-Preis		Betrag des Badiums		Vollendungs-Termin	Benennung des Offertes und Tages, wo die Versteigerung abgehalten wird.
			in fl.	in kr.	in fl.	in kr.		
Oberlaibach	1	Straßenumlegung durch die Ortschaft Sapp, in Distz. Nr. II 5-7, und Erbauung einer neuen Brücke über den Tuinza-Bach	3086	31	154	19 1/2	31. August 1850	Bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Adelsberg am 12. April 1850 von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	2	Reconstruction von Parapettmauern und Aufstellung neuer Streiffsteine, in Distz. Nr. II 11 bis III 6	362	—	18	6	31. Juli 1850	
	3	Herstellung einiger Conservations-Arbeiten im k. k. Einräumers-hause am Raslkouzberge, in Distz. Nr. III 8-9	394	—	19	42	detto	

K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 4. April 1850.